

## Hohe Anforderungen an Probenahme

Karlsruhe (mm) **Das Oberverwaltungsgericht Karlsruhe hat entschieden, dass eine wesentliche Abweichung des tatsächlichen Nährwertgehalts eines Lebensmittels von den durchschnittlichen Nährwertangaben eine irreführende Kennzeichnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch darstellen kann. Die wesentliche Abweichung von lediglich zwei kleinen Stichproben lässt einen solchen Schluss jedoch nicht ohne Weiteres zu.** (Az.: 2 [4] SsBs 253/16; 2 [4] SsBs 253/16 - AK 96/16)

Das erstinstanzliche Amtsgericht Waldshut-Tiengen verurteilte den Betroffenen am 18.12.2015 wegen fahrlässiger Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen zu einer Geldbuße von 400 Euro. Gleichzeitig verhängte es gegen einen weiteren Betroffenen, der gegen das Urteil kein Rechtsmittel eingelegt hat, eine Geldbuße von 200 Euro wegen fahrlässigen Inverkehrbringens eines Lebensmittels unter einer irreführenden Kennzeichnung.

Auf die Rechtsbeschwerde wurde das Urteil des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen mit den Feststellungen aufgehoben, soweit es den Beschwerdeführer betrifft. Im Umfang der Aufhebung wurde die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an dieselbe Abteilung des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen zurückverwiesen.

Die Richter des Oberverwaltungsgerichtes Karlsruhe machten in ihrem Beschluss deutlich, dass es möglich erscheint, dass sich in einer neuen Hauptverhandlung die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Ahndung des Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit des fahrlässigen Inverkehrbringens eines Lebensmittels unter einer irreführenden Kennzeichnung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 OWiG feststellen lassen könnten. Insoweit teilt der Senat die Auffassung des Amtsgerichts, wonach eine – zumal deutliche – Überschreitung des auf der Verpackung angegebenen durchschnittlichen Fettgehalts gegen § 11 Abs. 1 LFGB verstoßen kann (vgl. auch OVG Magdeburg, Beschluss vom 09.12.2014, 3 L 5/12; OVG Lüneburg, Beschluss vom 13.07.2015, 13 ME 80/15). Sollte sich ergeben, dass der angegebene Fettgehalt von 22 Gramm pro 100 Gramm im Durchschnitt der gesamten Produktion von täglich 20 Tonnen Jagdwurst in jeweils vier Chargen überschritten wurde (vgl. Art. 31 Abs. 4 LMIV bzw. § 5 Abs. 3 NKV) und der Betroffene insoweit fahrlässig gehandelt hat sowie mit der Teilleitung des Betriebs der betreffenden OHG beauftragt war, käme dessen Verurteilung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 OWiG (gegebenenfalls in zwei Fällen) in Betracht.

Eine lücken- und damit rechtsfehlerfreie Beweiswürdigung hinsichtlich der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 LFGB setzte allerdings voraus, dass sich das Amtsgericht nicht auf die Feststellung beschränkt, zwei im Abstand mehrerer Monate gezogene und sodann untersuchte Jagdwurstproben (von jeweils 1.000 Gramm) hätten einen Fettgehalt von 26,8 Gramm bzw. 28,7 Gramm pro 100 Gramm aufgewiesen und hierbei habe es sich nach Überzeugung des Gerichts nicht um zwei „Ausreißer“ gehandelt. Gerade angesichts der weiteren Feststellungen des Amtsgerichts, wonach bereits das Wurstbrät lediglich im Regelfall (also nicht immer) einen Fettgehalt von über 22 Prozent gehabt habe und dessen Fettreduzierung – soweit erforderlich – durch eine händische Zugabe mageren Fleisches erfolgt sei, sowie der jedenfalls nicht von vornherein auszuschließenden Möglichkeit, dass sich fette und weniger fette Zutaten der Jagdwurst in dem Kutter nicht gleichmäßig verteilen könnten, wäre eine ausführliche Prüfung und Begründung erforderlich gewesen, ob und gegebenenfalls warum aus lediglich zwei Stichproben von jeweils nur einer Wurst auf die Überschreitung der Nährwertangaben auch im Produktionsdurchschnitt geschlossen werden kann. Der Senat geht davon aus, dass dies ohne die Einholung eines (lebensmittelchemischen) Sachverständigengutachtens kaum möglich sein wird.

Der Beschluss ist vom 26.07.2016.

*Laut einem Bericht aus der LZ handelt es sich bei diesem Beschluss um eine der ersten sanktionsrechtlichen Entscheidungen für die seit dem 13.12.2016 verpflichtende Nährwertkennzeichnung.*